

3.03**Satzung der Stadt Zittau über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen, Bestreuen und Reinigen der Gehwege im Stadtgebiet Zittau (Gehwegreinigungssatzung) vom 26.04.2007**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 124 der Sächs. Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, i. V. m. § 51, Abs. 5 des Sächs. Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2004 (Sächs. GVBl. S. 200), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 26.04.07 folgende Satzung beschlossen.

§ 1**Übertragung der Räum-, Streu- und Reinigungspflicht**

Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneehäufung zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte abzustumpfen.

§ 2**Verpflichtete**

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung - sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.
- (4) Ein zusätzliches Reinigen, Schneeräumen oder Streuen durch die Stadt berührt die Verpflichtung der Straßenanlieger nicht.

§ 3**Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Als Gehwege gelten auch:
 - a) Flächen am Rande der Fahrbahn, die gefahrlos zu reinigen sind; wenn Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind;
 - b) Flächen am Rande von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen in einer Breite von 1,5 m;
 - c) Wege, die auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung als gemeinsame Fuß- und Radwege ausgeschildert sind;
 - d) selbständige Geh- und Treppenwege, die dem öffentlichen Fußgängerverkehr bestimmt sind;
 - e) Gehwege im Bereich von Bushaltestellen, insbesondere auch die Aus- und Einstiegsflächen und die Zugänge zu Buswartehäuschen;
 - f) Aus- und Einstiegsflächen von Bushaltestellen auf Seitenstreifen neben der Fahrbahn.

- (3) Friedhofs-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (4) Haben mehrere Grundstücke gemeinsamen Zugang oder gemeinsame Zufahrt zur erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstreckt sich die gemeinsam zu erfüllende Pflicht nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis 3 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.
- (5) Die Stadtverwaltung Zittau kann einen Anlieger bei Vorliegen unbilliger Härten auf Antrag von seinen Anliegerpflichten befreien, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohls und der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen. Die Befreiung kann teilweise oder ganz, widerruflich oder dauernd gewährt werden.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeit

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Bewuchs, Unrat und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung, mindestens jedoch vor Sonn- und Feiertagen.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, sofern nicht besondere Umstände (Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist über die Abfallbehälter des Verpflichteten zu entsorgen. Eine Verbringung in öffentliche Abfallbehälter, auf die Fahrbahn oder auf die Bereiche anderer Verpflichteter ist unzulässig.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

- (1) Gehwege sind so zu räumen, dass ein gefahrloser Fußgängerverkehr möglich ist. Die durchgängige Begehbarkeit von Grundstück zu Grundstück muss gegeben sein.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind so am Gehweg/an der Fahrbahn zu lagern, dass der Fahrzeugverkehr auf der Fahrbahn nicht behindert oder gefährdet wird. Schnittgerinne und Straßeneinläufe sind zur Sicherung des Schmelzwasserabflusses freizuhalten. Schnee und Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.
- (3) Zugänge zur Straße müssen für jedes Grundstück geschaffen werden, insbesondere an Fußgängerüberwegen, an Querungshilfen für Fußgänger, an Fußgängerfurten von Ampeln und an Bordsteinabsenkungen für Rollstuhlfahrer. Zugänge sind auch zu schaffen zu Parkscheinautomaten, öffentlichen Telefonen und Briefkästen, welche sich auf oder an jeweiligen Gehwegen befinden.
- (4) Die im § 2 genannten Flächen dürfen beim Räumen nicht beschädigt werden.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen sind handelsübliche Streu- oder Auftaumittel zu verwenden.
- (3) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Auftaumitteln bestreut werden.

§ 7**Zeiten für das Schneeräumen und Streuen**

Die Gehwege müssen so geräumt und gestreut werden, dass sie werktags 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie sonn- und feiertags 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr in einem ausreichend verkehrssicheren Zustand sind. Erforderlichenfalls müssen Räum- und Streumaßnahmen in diesem Zeiträumen wiederholt werden. Die Verpflichteten haben das Erfordernis durch Kontrolle festzustellen.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 des Sächsischen Straßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Gehwege nicht entsprechend § 4 Abs. 1 reinigt,
 2. Kehricht in öffentlichen Abfallsammelbehälter, auf der Fahrbahn sowie deren Anlagen oder auf Bereiche anderer Verpflichteter verbringt,
 3. Gehwege nicht entsprechend § 5 Abs. 1 räumt,
 4. Schnee und auftauendes Eis nicht entsprechend § 5 Abs. 2 lagert,
 5. Zugänge zur Straße nicht entsprechend § 5 Abs. 3 schafft,
 6. bei Eis- und Schneeglätte nicht entsprechend § 6 Abs. 1 streut,
 7. andere, als die in § 6 Abs. 2 zugelassenen Mittel streut,
 8. handelsübliche Auftaumittel entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 3 einsetzt,
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 9**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Zittau über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 25. November 1993 außer Kraft.

Zittau, 26.04.2007

A. Voigt
Oberbürgermeister (Siegel)